





Wasserschutzgebiet Rentschlerquelle

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Kreisgrenze

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Rentschlerquelle“, Gewann Poppeltal, Gemarkung Besenfeld, Gemeinde Seewald, Landkreis Freudenstadt, der Gemeinde Enzklosterle, Landkreis Calw

vom 25. Oktober 1982

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 26.4.1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Quelfassung „Rentschlerquelle“

koordinatenmäßige Lage	Rechtswert 345820 Hochwert 538763
------------------------	--------------------------------------

in der Gemeinde Seewald, Gemarkung Besenfeld, gewann Poppeltal, FISSt.Nr. 777/5 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Besenfeld und Göttelfingen und umfaßt im wesentlichen ganz oder teilweise die folgenden Gewanne:

	Gemarkung Besenfeld	Gemarkung Göttelfingen
Zone III	Klotzhalde Poppeltal	Hohmies Spielberg Poppeltal
Zone II	Klotzhalde Poppeltal	--
Zone I	Poppeltal	--

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Blatt 1 -4) im Maßstab 1 : 500, 1 : 2.500, 1 : 10.000 und 1 : 25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind. Als Schutzzongrenze gilt der jeweils äußerste Rand des Farbbandes.

Die Schutzgebietskarten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt aus. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Enzklosterle (Landkreis Calw) und Seewald sowie beim Wasserwirtschaftsamt aus.

§ 2

Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
7. Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.
8. Errichten und Betreiben von Abwassergruben und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Anlagen zur Verregnung und Untergrundverrieselung.
9. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
10. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
11. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
12. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
13. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.

14. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.
 15. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
 16. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen.
 17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere Sprengungen zum Gewinnen von Steinen und Erden.
 18. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen, sowie zum Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen.
 19. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
 20. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
 21. Errichten und Betreiben von Campingplätzen ohne Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung.
 22. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
 23. Anlegen von Friedhöfen.
 24. Errichten und Betreiben von Krankenhäusern, Heilstätten und militärischen Anlagen.
 25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen.
 26. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 27. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen.
 28. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit auf deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
 29. Großflächiges Roden von Wald insbesondere an Abhängen.
- (2) Beim Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung zu beachten.
- Hingewiesen wird auf die Empfehlungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und in der weiteren Schutzzone (Zone III) von Wasserschutzgebieten angewendet werden können.

§ 3

Schutz der engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 2).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- Camping- und Badeplätzen.
7. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
8. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
13. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben, die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten und kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll und Klärschlammkompost)
17. Vorratslagern von Dungstoffen, sowie offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
18. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger.
19. Ausbringen organischer und mineralischer Düngemittel in fester Form (Stallmist, Handelsdünger), fester, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
20. Intensivbeweidung, Viehansammlungen (Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken).
21. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
22. Roden von Wald.

(2) Beim Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Schutz des Fassungsbereiches

Im Fassungsbereich – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3).
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung, außer Mähnutzung und
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden Enzklösterle und Seewald und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seine Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Enzklösterle, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Freudenstadt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2, oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- b) eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 25.10.1982

gez. Mauer

Die Verordnung wurde in der „Südwest- Presse“ vom 3.11.1982 und im „Schwarzwälder Bote“ vom 02.11.1982 veröffentlicht.